

**S a t z u n g**  
**der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler**  
**über die Erhebung einer Marktstandgebühr**  
**- Marktstandgebührensatzung –**  
**vom 03.09.1987**  
**in der Fassung vom 18.12.2006**

Der Stadtrat hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419 – BS 2020-1), zuletzt geändert durch das Landesgesetz über die Konkursfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts vom 27.03.1987 (GVBl. S. 64) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 5 und 16 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Polizeiverordnung (Marktordnung) der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler über die Durchführung von Krammärkten im Stadtteil Ahrweiler vom 26.08.1980 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Für die auf den Marktplatz gebrachten Gegenstände aller Art ist bei Betreten des Marktplatzes eine Marktstandgebühr zu zahlen.

**§ 2**

Die Marktstandgebühr beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter in Anspruch genommene Fläche 1,00 €

**§ 3**

Bei Ausmessung der Standplätze zwecks Berechnung der Marktstandgebühr werden alle Bodenflächen, die von den Händlern für das Anbieten ihrer Waren sowie für die dem Verkauf dienenden Behältnisse, Unterlagen oder sonstige Vorrichtungen in Anspruch genommen werden, berechnet. Desgleichen werden die von Vordächern in Anspruch genommenen Flächen mit berechnet.

**§ 4**

Die Marktstandgebühr ist für jeden Tag zu entrichten. Bruchteile eines Tages werden als ganzer Tag gerechnet. Im Falle einer besonderen Härte kann in begründeten Ausnahmefällen die Marktstandgebühr ermäßigt werden.

**§ 5**

Die Marktstandgebühren sind vor Beginn des Marktes an die mit der Einziehung beauftragten städtischen Bediensteten im Voraus zu entrichten. Wird die Zahlung verweigert, so kann die Marktstandgebühr zwangsweise beigetrieben werden.

**§ 6**

Diese Satzung tritt am 01.01.1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktstandgebührensatzung der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler vom 06.01.1986 außer Kraft. Auf die Marktstandgebührensatzung findet die Satzung über die Anwendung des Kommunalabgabengesetzes vom 05.05.1986 für laufende Entgelte und Ersatz der Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler vom 01.12.1986 keine Anwendung.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 18.12.2006

Stadtverwaltung  
Bad Neuenahr-Ahrweiler

Dr. Tappe  
Bürgermeister